Crim.
295
29

Crim. 295/29

im.
95/29

Der Entwurf

des

Strafgesetzbuchs

für die

preußischen Staaten,

in Betreff

der

politischen Verbrechen

gewürdigt

von

einem preußischen Juristen.

Leipzig,
Biedermannsche Verlagsbuchhandlung.
1847.

Crim. 295 (29

Entwurf

Der Entwurf

des

Strafgesetzbuchs

für die

preußischen Staaten,

in Betreff

der

politischen Verbrechen

gewürdigt

von

einem preußischen Juristen.

Leipzig,
Biedermannsche Verlagsbuchhandlung.
1847.

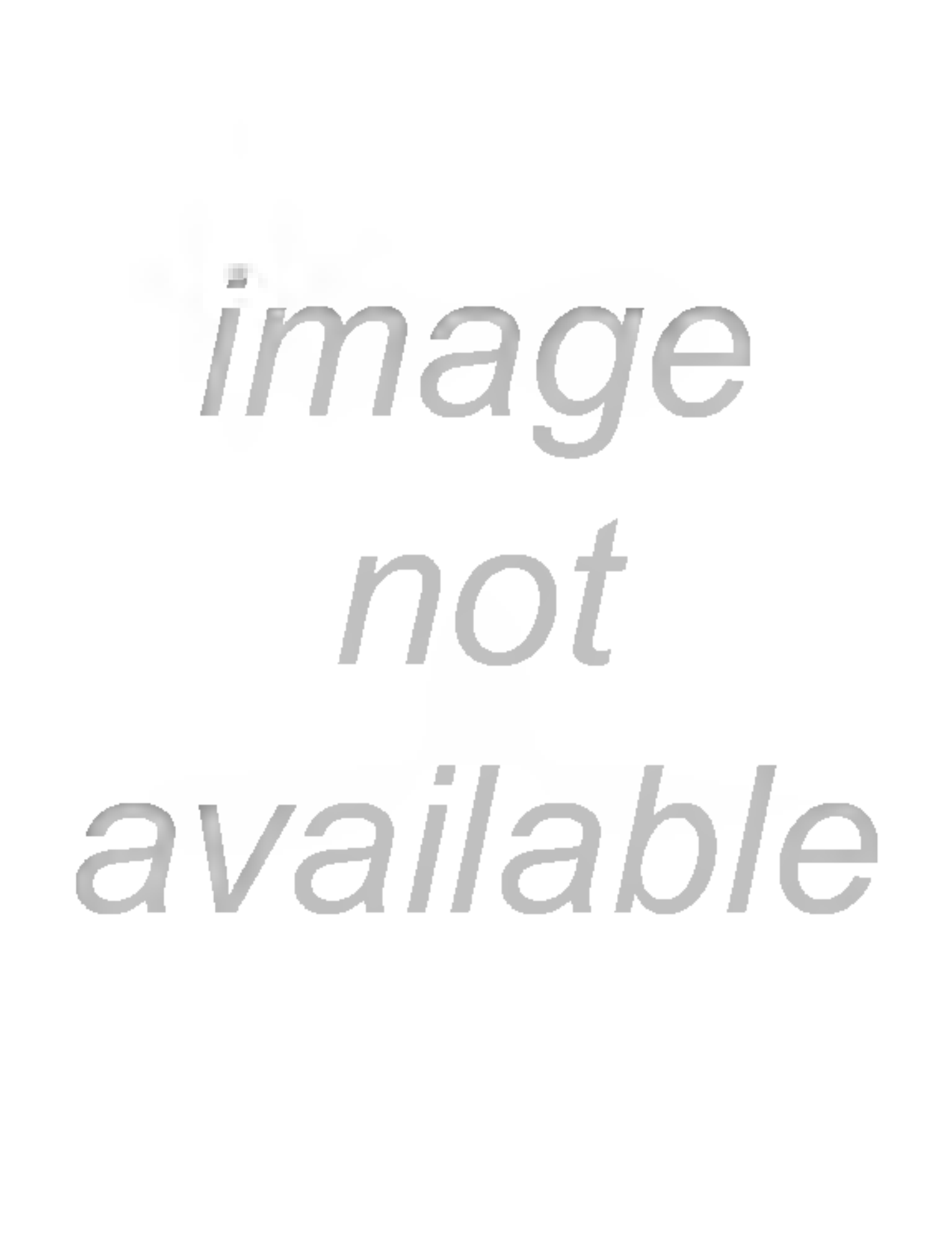
image
not
available

Seit dem Jahre 1843 liegt nun der zweite Entwurf einer neuen Strafgesetzgebung für Preußen vor, über den eine aus den Ständen des vereinigten Landtags gebildete Commission, bevor die Publication eintreten kann, ihr Gutachten abgeben wird. Es erscheint zweckmäßig, daß ein solcher Entwurf nicht einer übergroßen Gesellschaft von Berathenden, etwa den gesammten Ständen, vorgelegt werde; die Größe des Collegiums hat noch nie die Brauchbarkeit einer Gesetzgebung garantirt; dagegen freilich die Vertreter des Volks in der ganzen Ausdehnung gehört werden müssen, soweit es sich um die Feststellung neuer Principien handelt. Was diese letzteren anlangt, so kann man indeß kaum sagen, daß unter den gegebenen Umständen ein wesentlicher

Fortschritt in ihnen gemacht wäre; es läßt vielmehr für das Strafgesetz selbst sich kaum die Besorgniß eines heillosen Rückganges unterdrücken. Die Reform zum Guten wird sich vorzüglich auf die Gerichts-Ordnung werfen und hat es zum Theil in Preußen gethan. Die Anfänge fallen in das Jahr 1847. Wir glauben mit einiger Zuverlässigkeit, daß namentlich von dem Prozeß her die mögliche Wendung zum Bessern gegeben ist, und stellen daher das Gesetz vom Juni weit höher, als diesen neuen, uns eben vorliegenden Entwurf. Hierzu sehen wir uns um so mehr bestimmt, als, wenn wir die Entwürfe von 1843 und 47 mit einander vergleichen, wir die niederschlagende Entdeckung machen, daß alle gerechten, durch logische und practische Gründe unterstützten Angriffe gegen den alten Entwurf das Corps unserer legislativen Gewalt nicht dahin vermocht haben, den Zeitverhältnissen die Zugeständnisse nicht zu versagen, welche sie mit Nothwendigkeit erheischten. Die Entwürfe unterscheiden sich wesentlich von einander nicht, weder nach Form, noch nach Inhalt. Wie in dem älteren, könnte in dem neueren die Fassung kürzer und prägnanter sein. Es scheint unserer Gesetzgebungs-Commission unmöglich, den kürzesten und treffendsten Ausdruck, sei es für den Begriff oder für das Gesetz, zu finden; es ist ihr eine, von besonderer Schwerfälligkeit zeugende Nothwendigkeit, eine Bestimmung, welche

ein einziger § erschöpfend hinstellen müßte, in mehrere zu zerlegen, ohne daß durch diese Scrupulosität die Zweifel des Interpretators beseitigt werden. Je weitschichtiger der Ausdruck, um so mehr Spielraum gewinnt nur die Controverse; so wird auch der neue Entwurf ihr nicht begegnen, wenngleich er es zu wollen scheint.

Daß er an denselben Mängeln leidet, welche vor einigen Jahren seinem Vorgänger so viele Gegner schufen, stellt sich zuerst deutlich an den Bestimmungen über die politischen Verbrechen heraus. Beiden sieht man an, daß sie hier vorzugsweise die Zeitverhältnisse ehrlich (?) benutzt haben. Es möchte vielleicht mit Glück der geschichtliche Entstehungsgrund der einzelnen Gesetze nachgewiesen werden können.

Der erste Theil, überschrieben: „Von der Anwendung der Strafgesetze," stellt mit besonderer Sorgfalt das Verhältniß der Ausländer zu dem preußischen Gesetze dar. Im Allg. L.-R. von 1794 ließ dieser Punkt einige Zweifel, deren Lösung heute die Praxis noch zu vollbringen hat. Wie wichtig sie ist, bezeugt das gegen Fremde vor preußischen Gerichtshöfen eingeleitete Verfahren. Berücksichtigt man das gemeine Recht, so ergiebt sich, daß die preußische Gesetzgebung sich hier auf einen, diesem nicht entsprechenden, allzu einseitigen Standpunkt gestellt hat. Sie straft den

Ausländer, ohne Ansehung der Natur seines Verbrechens, wie den Inländer, der sein Leben lang die Wohlthaten des Gesetzes genossen. Von naturrechtlichem Gesichtspunkte aus würde hiergegen sich viel einwenden lassen, insonderheit sofern politische Vergehen in Frage kommen. Diese, als Vergehen, welche gegen die sittliche Idee dieses Staates gerichtet sind, können dem Fremden, der nur die Sittlichkeit seines eignen Staates achten gelernt hat, nicht so hoch angerechnet werden, als dem, welcher mit dem Staate von jeher in natürlicher Verbindung gestanden hat. Das gemeine Recht hat gegen Individuen, welche ein fremdes Staatsgebiet oder überhaupt eine fremde Souveränetät verletzen, die Deportation. Das allein scheint natürlich begründet; das Strafgesetz kann nur auf Die angewendet werden, welche sich daran durch Theilnahme an der Gesetzgebung, sei es in welcher Form es wolle, bethätigt haben, während von dem sogenannten subditus temporarius (ein Ausdruck, der eigentlich falsch gewählt ist, da ein Fremder, der nicht formell im anderen Staate das Indigenat erworben, auch nicht das Prädicat eines subditus verdient) nicht präsumirt werden darf, er habe sich in Allem an das fremde Gesetz hingegeben. Möge dieses auch bei Privatverbrechen seine Gültigkeit haben, da sie von der Art sind, daß sie sich materiell leicht bestimmen lassen, daß sie daher in der Regel Verbre-

chen in jedem Staatsverbande sind, so kann doch für das politische Vergehen, das innerhalb der Sphäre des Ideellen liegt und nicht überall gleiche Begriffe voraussetzt, eine solche Auffassung nicht herrschen. Der Unterschied wird an dem Beispiele klar werden, daß Jemand immer für einen Dieb gilt und als solcher bestraft werden mag, er möge in Frankreich oder Rußland gestohlen haben, daß er aber in Frankreich als offener Gegner der absoluten Monarchie noch zu den ehrlichen Leuten gehören kann, während er in Rußland die Qualen eines Hochverräthers zu theilen haben würde.

Eine andere Betrachtungsweise läßt dieser Punkt von der internationalen Seite zu. Das Völkerrecht, selbst überall noch löcherig und unbestimmt, vielfach der Willkühr offen, hat hier noch Näheres festzusetzen. Aus Naturrechtsgrundsätzen angesehen, ist die Bestrafung eines Fremden wegen eines Verbrechens, das in seinem Lande ein solches nicht ist, eine Verletzung dieses seines Staats. Denn, gesetzt, ein Franzose veranstaltet in Churhessen ein Reformbankett, eine Sache, die Frankreich wenigstens noch nicht durch Strafgesetze verpönt hat, und Churhessen unterwirft ihn seiner Justiz, behandelt ihn als Feind seiner Verfassung, entzieht ihm die Freiheit — so hat Frankreich die moralische Pflicht, einen solchen Bürger zu reclamiren und ihm den Schutz der

eigenen Gesetze angedeihen zu lassen. Aehnliche Fälle liegen noch näher.

Das Resultat scheint hier dahin gehen zu müssen, daß Ausländer den Strafgesetzen eines fremden Landes nur wegen verübter Privatdelicte zu unterwerfen seien, nicht wegen Angriffen auf den Staat oder dessen Verfassung, die für sie nicht die moralische Macht ist, wie für den Unterthan, der sie beschworen, sich ihr unterworfen, sie sich auch selbst gegeben und sie zu vertheidigen versprochen hat, während sie für den Fremden ein gleichgültiges Ding ist.

Eigentlich betrachtet, haben nur Staaten als solche einander gegenüber die Verfassung und die Substanz des Staats zu respectiren; darin liegt, daß sie für in dieser Hinsicht verübte Vergehungen ihrer Unterthanen verantwortlich gemacht werden können und müssen. Dem verletzten Staate wird dadurch allein sein volles Recht, ohne daß er in die Justiz-Verwaltung eines fremden Staats eingreift.

In einer Zeit, wo die internationalen Verhältnisse nicht so geordnet waren, daß auf gegenseitige Rechtshülfe gerechnet werden durfte, mochte die Bestimmung des preußischen Gesetzbuchs an ihrem Orte sein; heute ist sie es nicht, wo die Staaten sich gegenseitig schützen wollen, sie durchbricht vielmehr das Völkerrecht in einem wesentlichen Punkte, indem sie dem anderen Staate eine

unbedingte Gewalt über einen fremden Unterthan beilegt. Die Richtigkeit unserer Ansicht springt um so mehr in die Augen, wenn auf den eigentlichen Zweck der Bestrafung geachtet wird. Dieser ist, den Verbrecher dem Gesetze wieder zu unterwerfen, ihm Ehrfurcht davor einzuflößen, weil der Staat eine moralische Verantwortlichkeit für seine Unterthanen hat. Für Fremde hat er diese in dem Sinne nicht; er hat nur seine Unterthanen so wie sich selbst gegen sie zu schützen, er entledigt sich ihrer mithin und macht sie ungefährlich; soweit er selbst von ihnen verletzt worden, genügt dies; bei der Verübung von Privatdelicten, bei denen Eigenthumsinteressen in Frage kommen, rechtfertigt sich die Vollziehung positiver Strafen aus Rücksicht auf die Verletzten und auf die vorher angegebenen Gründe. Es tritt hierzu der Umstand, daß politische Vergehen nicht nur sehr harte, sondern auch in verschiedenen Staaten verschiedene Strafen nach sich ziehen. Auch aus diesem Grunde schon muß es bedenklich werden, den Fremden ohne Weiteres dem Strafgesetz des andern Staates zu unterwerfen.

Sonach haben wir der Commission, welche den preußischen Entwurf prüfen wird, in dieser Hinsicht bestimmte Restrictionen anheimzustellen.

Der zweite Titel spricht von den Strafen. Wir werden uns nur bei der einen Strafart, der Todesstrafe,

aufhalten. Wir bemerken mit Mißbehagen, daß unsere Gesetzgebung ihren Hang nach geschärften Todesstrafen noch immer nicht aufgeben kann. Während andere Staaten, vorzüglich die katholischen Italiens, welche doch das traurige Vorrecht despotischer Gesetzgebung haben, sich bemühen, die Todesstrafe ganz abzuschaffen, befleißigt Preußen sich, Mittel zu finden, durch welche die Todesstrafe noch irgend ein Anhängsel erhalten könnte, und nähert sich der orientalischen Barbarei „der öffentlichen Ausstellung des Kopfes und der nach der Hinrichtung abzuhauenden rechten Hand".

Gewiß hat man die Wirkung der sogenannten Abschreckungstheorie, die für uns wenigstens sehr abschreckend ist, nicht erwogen, daß man von Neuem zu ihrem demoralisirenden Einfluß zurückgehen will; gewiß nicht daran gedacht, wie das Schauspiel der geschärften Hinrichtung die Masse anzieht und gegen das Blut ihrer Mitmenschen abhärtet. Die lange Zeit der terroristischen Praxis hätte wohl bessere Lehren geben können. Wenn die Gesetzgebung nicht wenigstens mittelbar auf die Veredlung der Gesinnung der Unterthanen hinzuarbeiten bestimmt ist, so hat sie von Hause aus ihren Zweck verfehlt, sie führt das Volk gar leicht zur Rohheit zurück.

Die anderen Strafarten, Zuchthaus, Strafarbeit, Gefängnißstrafe, Festungshaft, Verlust der Ehrenrechte,

bedürfen wohl keiner weitern Besprechung, da die Recensionen des älteren Entwurfs hierauf näher eingegangen sind.

Wir wenden uns zum Hochverrath und Landesverrath.

In der Bestimmung des Hochverraths kommen die Entwürfe überein, mit der Einschränkung, daß der neuere die Unterthanschaft des Verbrechers nicht weiter erwähnt und die „gewaltsame Veränderung der Staatsverfassung" vor die „Verletzung des Staatsgebietes" stellt, also, im Gegensatz zum älteren, die Verfassung über das Territorium setzt, so daß sie von der Person des Königs den Uebergang auf das Territorium macht. Diese Zusammenstellung scheint sachgemäß, da die Verfassung das wahre Band zwischen Souverain und Staatsgebiet ist.

Dagegen ist die Bestimmung des §. 81 in hohem Grade schwankend. Der Hochverrath ist mit jeder Handlung vollendet, durch welche das verbrecherische Vorhaben unmittelbar zur Ausführung gebracht werden soll. Die größten Bedenklichkeiten muß dieses Soll erregen; wir würden dafür ein Kann setzen, da gemeinrechtlich beim Hochverrathe die Möglichkeit desselben vorausgesetzt wird. Das Soll erscheint außerdem, wenn man es auf die Absicht zieht, als ein Pleonasmus, da die Absicht in dem Vorhaben schon hinlänglich ausgedrückt liegt. Wir erfahren also nicht, wie die Handlung beschaffen sein muß, welche die Voraussetzung einer hoch-

verrätherischen Absicht bildet; es ist ihr nicht das geringste Kriterium mitgegeben; denn das Wort „unmittelbar" kann bekanntlich sehr vieldeutig genommen werden.

Aus §. 85 zu schließen, müßte §. 81 den wirklichen Angriff auf die in §. 80 genannten Objecte verstehen; es wäre also fast unmöglich, noch „eine die Vorbereitung des Hochverraths bezweckende Handlung" zu unterscheiden.

Der Richter, welcher einen practischen Fall vor sich hat, wird zwischen diesen beiden Gesetzen schwanken, ein Umstand, der dadurch unvermeidlich gemacht worden, daß man den unglücklichen Grundsatz in die Lehre vom Hochverrath eingeführt hat: es gebe keinen Conat. Nach dem Sinne des §. 81 und nach der Analogie anderer Gesetze kann doch §. 85 nicht anders verstanden werden, als vom Conat, so daß also, eigentlich betrachtet, der Conat des Conats bestraft wird, oder, wenn der Conat in 81 das consummirte Verbrechen ist, immer noch ein Versuch, den die Theorie sonst wohl als den „entfernten" bezeichnet hat, übrig bleibt.

Will man die Lehre vom Conat im Ernst aus dem Hochverrath entfernen, so muß unfehlbar der 85. §. fallen, oder es darf in 81 nicht mehr von Absicht und Sollen, sondern von einer vollzogenen Handlung, welche eines der in §. 86 genannten Verbrechen involvirt, die Rede sein.

Es ist wohl in keinem Punkte der legislativen Gewalt eine größere Gewissenhaftigkeit zu empfehlen, als in den Gesetzen über den Hochverrath. Nicht das Maaß der Strafe ist das Gefährliche hierbei, sondern die Unbestimmtheit der Begriffe. Ehe nicht greifliche Kriterien angegeben sind, nach welchen das Verbrechen formell und materiell zu beurtheilen, darf eine Strafe ohne schwere Verantwortung hier nicht wohl festgesetzt werden.

Im weiteren Verlauf wird vom Landesverrath gehandelt. §. 87 stimmt mit §. 155 des älteren Entwurfs genau überein. Die alte Eintheilung in Klassen ist in beiden aufgegeben, dagegen unterscheidet der neueste Entwurf einen Landesverrath in Kriegs- und in Friedenszeiten. Jener vertritt die erste, dieser die zweite Klasse des Landrechts. Der Entwurf von 1843 hat auch diese Unterscheidungen nicht; er kennt nur einen Landesverrath; was der neuere den Verrath des Friedens nennt, hat jener unter der Beischrift: „polizeiliche Vorschriften" zusammengefaßt. Es scheint in der That nicht erforderlich, diese Unterschiede zu machen, da alle Fälle, welche Landesverrath enthalten, einzeln aufgeführt sind; es würde nach der Schwere derselben, also für Verrath im Kriege insonderheit, die Strafe sich nur modifiziren müssen.

Durch Unterscheidungen, welche nicht in der Sache

selbst liegen, ist für ein Gesetzbuch in der Regel wenig gewonnen. Lassen wir Hochverrath und zweifachen Landesverrath auch im neuen Entwurf wieder neben einander stehen, so ist die Gefahr der Verwirrung bei der Anwendung wieder gegeben. Indeß läßt sich nicht läugnen, daß hier gerade ein Fortschritt gegen das alte Landrecht gemacht worden ist, das seine Klassen des Landesverraths, ohne sie wissenschaftlich begründen zu können, sehr willkührlich neben einander stellte. Gewisses Merkmal des Landesverraths bleibt, daß ein äusserer Feind, eine dritte handelnde Persönlichkeit vorausgesetzt wird. Das alte Landrecht ist in dieser Hinsicht ganz bestimmt, daher es in hohem Grade aufgefallen, daß der Gerichtshof in Berlin über die angeklagten Polen das Schuldig wegen Landesverraths hat aussprechen können. Daher im Entwurf wohl nicht ohne Grund dem: „fremde Macht" das: „eine fremde Regierung" substituirt ist; denn leicht könnte es einem Richter wieder gefallen, das Wort: Macht mit: Gewalt identisch zu nehmen und daraus zu folgern, daß z. B. für Preußen auch die Provinz Posen eine fremde Macht sei.

Auf den Landesverrath in Friedenszeiten steht übrigens eine fünf- bis zwanzigjährige Zuchthausstrafe (§. 90), also der höchste Grad der möglichen Freiheitsstrafen (§. 16) mit Ausschluß derer, die auf Lebens-

zeit erkannt sind. Der 91. §. stellt für alle Fälle noch einmal die Ausländer den Inländern gleich, was nach dem Vorangegangenen allerdings unnöthig ist. Er lautet wörtlich: „Ausländer, welche, während sie unter dem Schutz des preußischen Staates in dessen Gebiete sich aufhalten, entweder sich mit einer fremden Regierung einlassen, um dieselbe zu einem Kriege gegen den preußischen Staat zu veranlassen (wie unbestimmt!), oder dem Feinde Vorschub leisten (vielleicht auch durch Zeitungs-Artikel?), oder den Truppen des Königs oder seiner Bundesgenossen Nachtheil zufügen, oder in Friedenszeiten zur Gefährdung des preußischen Staates an eine fremde Regierung Staatsgeheimnisse, Festungspläne, Urkunden, Aktenstücke oder Nachrichten mittheilen oder Urkunden und Beweismittel vernichten, verfälschen oder unterdrücken, sind mit denselben Strafen zu belegen, welche für diese Handlungen den preußischen Unterthanen angedroht sind."

Wir halten diese Bestimmungen für zu streng, namentlich in Bezug auf den Verrath von Staatsgeheimnissen, mit denen es heutzutage überhaupt nicht viel auf sich hat, vielleicht mehr mit Festungsplänen. Es ist festzuhalten, daß der Fremde keinen Verrath im eigentlichen Sinne ausübt, indem er seiner Regierung nützlich zu werden sucht, ohne der andern sich zum Schweigen verpflichtet zu haben.

Es entsteht hierbei noch die Frage, wie der Ausländer zu bestrafen ist, der Staatsgeheimnisse verräth ohne die Absicht, es zu Gunsten seiner Regierung zu thun, z. B. durch die Presse. Hier wird unmöglich, weder für ihn noch für den Inländer, zwanzigjährige Freiheitsstrafe eintreten können.

Wir gehen zu dem Abschnitt: „Hochverrath und Landesverrath gegen den deutschen Bund" über. Der revolutionaire Deutsche ist durchaus schlimmer daran, als alle Revolutionairs in Europa. Ihm stehen alle Gefahren des politischen Verbrechens doppelt entgegen. Der Entwurf schließt schon in den vorangegangenen Gesetzen die Verbrechen gegen die Bundesgenossen stets in die Bestrafung ein. Unseres Erachtens hätte er dabei stehen bleiben können. Nun muß aber noch ausdrücklich hinzugefügt werden, daß auch ein Hoch- und Landesverrath gegen den deutschen Bund begangen werden könne. Hier bricht die Gesetzgebung total mit der Wissenschaft; diese hat den Hochverrath noch nie in dieser Weise verstanden, sie kann ihn auch nicht so verstehen, wenn das Verbrechen nicht eine immense Ausdehnung erhalten soll.

„Wer es unternimmt — sagt §. 92. — auf gewaltsame Weise den deutschen Bund aufzulösen, die Bundesverfassung zu ändern oder das Bundesgebiet zu verkleinern, ist eben so zu bestrafen, wie ein Hochverräther gegen den preußischen Staat."

Wie nun, wenn der Kaiser von Oesterreich vom deutschen Bunde zurückträte und dadurch dessen Gebiet verkleinerte? Das gehört nicht hierher, wird man einwenden, das Gesetz ist nur für preußische Unterthanen gegeben. Wohlan, so ist dem preuß. Unterthan ein Verbrechen, was Andere, z. B. in dem angegebenen Falle österreichische Unterthanen, ungestraft begehen dürfen?

Wir stellen als Hauptgrundsatz auf, daß ein Hochverrath gegen den deutschen Bund dem Begriffe nach unmöglich sei; wir denken, auch seine äußerliche Unmöglichkeit nachweisen zu können. Wie könnte der Hochverrath gegen den Bund consummirt werden? Etwa durch einen Angriff auf den Bundestag? Er wird repräsentirt durch eine Zahl von Personen, die Unterthanen verschiedener Länder, aber nicht der Bund selbst sind. Sie mögen einem Angriffe erliegen, sie können ersetzt werden, der Bund ist dadurch nicht gefährdet.

Oder kann durch einen Angriff gegen einen einzelnen Bundesstaat geschehen, zum Zweck, ihn vom Bunde zu trennen? Man kann sich nicht vorstellen, wie diese Operation vor sich gehen sollte. Denn entweder tritt der Souverain des gedachten Staats freiwillig vom Bunde zurück, oder er hält an ihm fest. Keine Macht kann ihn zwingen, sich davon loszusagen. Die Initiative der Trennung könnte allein von einer Regierung ausgehen. Unterthanen, welche ohne ihre Regie-

rung eine solche Trennung bewirken wollten, würden dies erst können nach der Beseitigung der regierenden Gewalt. Es würde also die Verletzung des Bundes immer die Abschaffung des legitimen Staatsoberhauptes voraussetzen, also ein Hochverrath den andern bedingen. Danach scheint ein Hochverrath gegen den deutschen Bund eben so unmöglich, wie eine doppelte Köpfung desselben Individuums.

Nach §. 93 sind die über landesverrätherische Handlungen gegen den preußischen Staat aufgestellten Strafbestimmungen auch auf diejenigen gleichartigen Handlungen anzuwenden, „welche gegen den deutschen Bund von preußischen Unterhanen oder von Unterthanen anderer deutscher Bundesstaaten oder von solchen Ausländern begangen werden, die sich unter dem Schutz eines deutschen Bundesstaats in dessen Gebiet aufhalten.“ Es liegt in dieser Bestimmung die unbedingte Verantwortlichkeit ausgedrückt, welche Preußen für den Bund als solchen übernommen, da es nicht nur an Inländern, sondern auch an Ausländern die Verletzung rächt. Aber die Ausübung seiner Verantwortlichkeit in der hier bezeichneten Weise ist absolut unmöglich, da sie einen nie zu rechtfertigenden Eingriff in die Strafgewalt der anderen Bundesstaaten enthielte. Gesetzt, ein sächsischer Unterthan hat den Plan, den deutschen Bund anzufechten; entweder thut er es mit oder

ohne die Billigung seiner Regierung. Im ersteren Falle könnte Preußen sich allenfalls die Strafbefugniß aneignen, da es ein selbstständiges, von Sachsen unabhängiges Interesse für die Erhaltung des Bundes hat. Im zweiten Falle, in welchem der sächsische Unterthan zunächst gegen den Willen seiner Regirung handelt, hat diese auch das erste Recht, zu strafen, ja sie hat es ausschließlich; denn nur durch Regirung der sächsischen Staatsgewalt ist der Unterthan an den Bund herangekommen, der zufolge der Fiction über ihr schweben soll. Wir müßten die Lächerlichkeit einer solchen Fiction an der Geschichte und dem öffentlichen Recht nachweisen, um die Unmöglichkeit des Hochverraths am Bunde zu begründen.

Das Gesagte mag hinreichen, um einzusehen, daß den §§. 92 und 93 nichts Besseres geschehen könne, als daß sie gestrichen werden.

Ausreichend ist vollkommen die Festsetzung des §. 94, nach der die Verletzungen gegen einen mit Preußen in anerkannt völkerrechtlichem Verkehre stehenden Staat bedroht werden, wenn man sie mit dem Vorangehenden in Betreff der Bundesgenossen vereinigt. Zwischen Bundesgenossen und deutschem Bunde soll das Strafrecht keinen Unterschied machen, er wäre unlogisch; zwischen Bundesgenossen und den in völkerrechtlichem Verkehr Stehenden keinen, er wäre wider den Hauptgrundsatz des heutigen internationalen Rechts.

Die Unterlassung der sich auf glaubhafte Kenntniß stützenden Anzeige soll mit 5jähriger Strafarbeit belegt werden können, vorausgesetzt, daß das Verbrechen wirklich begangen wird. Es ist hierbei nicht entschieden, ob die Verpflichtung zur Anzeige auch dann noch besteht, wenn es gewiß ist, daß die Obrigkeit selbst von dem intentionirten Verbrechen schon Kenntniß habe; auch das Prädikat „glaubhaft" schützt nicht vor Zweifeln.

Wir gehen an den zweiten Titel, der sich ausschließlich mit dem Majestätsverbrechen beschäftigt.

Die in den §§. 99—107 gegebenen Bestimmungen sind eine fast wörtliche Wiederholung des früheren Entwurfs. Eine Modification liegt nur in §. 102. „Wer sich Aeußerungen oder Handlungen erlaubt, welche zwar an sich nicht als Beleidigungen des Königs anzusehen sind, dennoch aber die demselben gebührende Ehrfurcht verletzen, ist mit Gefängniß von sechs Wochen bis zu einem Jahre zu bestrafen." Wir begreifen diese Art von Aeußerungen oder Handlungen nicht; man könnte darunter etwa eine ungeschickte Begegnung des Königs vermuthen. Ein unterlassener Gruß, vielleicht ist er auch ein strafbarer Mangel an Ehrfurcht; Aeußerungen über die Verfassung, Ziehung von Parallelen zwischen dem Könige und anderen Fürsten, kurz, wenn man hier auf der richtigen Fährte ist, so gäbe es kaum etwas, was die Ehrfurcht nicht verletzte. Wer ist sicher,

daß er nicht für die Unterlassung des ersten Toastes bei Banketten als ein Beleidiger der Majestät angesehen werde? Wir sagen: entweder Beleidigung oder nicht, und eine Verletzung der Ehrfurcht, die nicht Beleidigung (sei es an sich oder für sich) ist, kann auch der Gesetzgeber nicht kennen.

Dieser Punkt würde der Prüfungs-Commission namentlich zur besondern Betrachtung zu empfehlen sein. Sie möge sich an die Aeußerungen auf dem Landtage erinnern und die Möglichkeit ihrer Wiederkehr bedenken!

Daß der, schon aus dem alten Entwurf her angefochtene §. wegen Verläumdungen und Schmähungen verstorbener Mitglieder des Königl. Hauses hier wieder aufgenommen ist, muß nach dem Vorangehenden sich von selbst verstehen. Es ist, glauben wir, genug dagegen gesagt; die Majestät nach dem Grabe möge das Strafgesetz nicht aufbringen; wir haben Majestät genug zu beachten im Leben.

Ganz neu sind die Bestimmungen wegen Verletzungen auswärtiger Regenten und Gesandten; sie werden den Majestätsverbrechen beigezählt. Die Regenten schienen vorher schon völlig abgethan zu sein, im §. 94, der von feindlichen Handlungen gegen befreundete Staaten spricht. Auch hier ist nur von befreundeten Regenten die Rede.

Schutz der Gesandten ist von jeher durch das Völkerrecht erheischt worden, und wir finden deshalb in

§. 109 nicht eine zu harte Bestimmung. Eher würden wir uns für das Gegentheil aussprechen, in Betracht, daß der Gesandte die Person seines Souverains repräsentirt, und in fernerem Betracht der verhältnißmäßig schweren Strafe, welche der Entwurf auf die Injurie setzt.

Indem wir diesen Titel verlassen, stößt uns die Ueberschrift: „von den unerlaubten Verbindungen" auf. Es sind nicht blos geheime Verbindungen unerlaubt, sondern auch öffentliche, sofern „es zu ihren Zwecken oder Beschäftigungen gehört, über Veränderungen der Staatsverfassung oder der Verfassung des deutschen Bundes zu berathschlagen." Es ist ein Unverstand des Gesetzes, in einem Augenblick, wo die Verfassung der Ausbildung, also Berathschlagung bedarf, jede Form dieser letztern verhindern zu wollen. Es ließe sich doch wohl eine Verbindung denken, die nur auf gesetzlichem Wege eine Entwicklung der Verfassungsform, die eben in der Krisis liegt, zu erzielen suchte! Also auch hier müssen Restrictionen eintreten.

Eine Mangelhaftigkeit der Ausdrucks ist, daß aus ihm nicht zu entnehmen, unter welchen Bedingungen eine Verbindung als vorhanden gedacht wird. Sind Statuten ihre Kennzeichen? und, wenn, nur geschriebene, oder auch solche, die nur auf mündlicher Abrede beruhen? oder ist jede Gesellschaft, zu gleichem Zwecke versammelt, als eine Verbindung anzusehen? Dies scheint das Gesetz nicht vorauszusetzen, da es von Vorstehern und Beamten redet. Wir halten diese indirecte Markirung aber nicht für hinreichend, den Begriff einer Verbindung anzugeben.

Nach §. 144 sind öffentl. Beamte, welche sich der Theilnahme an einer unerlaubten Verbindung schuldig machen, zugleich mit Amtsentsetzung zu bestrafen. Wenn nach §. 141 zu diesen Verbindungen auch solche gehören, „deren Gegenstand und Zweck an sich nicht unerlaubt ist", so ist es doch wohl hart, den Beamten neben einer bis zu einem Jahre auszudehnenden Festungshaft noch mit Entsetzung zu bestrafen.

Die Tendenz des Gesetzes ist offenbar: der Staat will keine Gesellschaften, als die von ihm autorisirt sind, seine Beamten will er davon zurückschrecken, um in ihnen einen Rückhalt gegen gefährliche Verbindungen zu gewinnen. Die Maßregel ist, mindestens in Beziehung auf Verbindungen mit erlaubtem Zweck, nicht angemessen; im Uebrigen ist gewiß, daß man von ihrer consequenten Durchführung wird abstehen müssen. Würde man nicht zuerst alle Gesellschaften mit unbekannten Zwecken aufheben müssen, z. B. die Vereine der Kirchlichen, die ihre Statuten nie bekannt gemacht haben, die Rosenkranzvereine u. dgl.? Hier ist von politischen Vereinen allein nicht die Rede.

An die politischen Verbrechen schließen sich die an, welche sich auf die Religion beziehen. Wir werden mit ihnen endigen, da es unsere Absicht war, auf Privatdelicte hier nicht einzugehen. §. 118 spricht von der Gotteslästerung: „Wer öffentlich in Worten, Schriften, Abbildungen oder anderen Darstellungen Gott lästert — — ist mit Gefängniß oder mit Strafarbeit bis zu drei Jahren zu bestrafen." Der ältere Entwurf hat nur „bis zu sechs Monaten" festgesetzt, indem er die Blas-

phemie von den Vergehen gegen die Religionsgesellschaft auch dem Strafmaaße nach trennt. Im neusten liegt eine offenbare Schärfung, während man gehofft, das Verbrechen der Gotteslästerung, das andere Gesetzgebungen, z. B. die würtembergische, in diesem Sinne gar nicht mehr kennen, auch aus unserem Codex endlich eliminirt zu sehen. In den Motiven zu dem würtembergischen Entwurf von 1836 hieß es: gotteslästerliche Aeußerungen seien nach heutigen Begriffen weder Rechte verletzend, noch Religiosität und Sittlichkeit in höherem Grade gefährdend, daher nicht Gegenstand eines Criminalverfahrens. Das bairische Gesetzbuch handelt gleichfalls nicht von dem abstracten Dinge, welches wir Blasphemie nennen, sondern statt dessen nur von der Störung des Gottesdienstes. Die preuß. Gesetzgebung dagegen kann sich von der Carolina, welche den Gotteslästerern die Zunge ausschneiden ließ, noch nicht trennen; sie liegt freilich auch nicht in der Hand eines Feuerbach.

Wir wünschen der einzuberufenden Commission einen ungetrübten Blick in das neue Strafgesetz. Sie möge bedenken, daß in ihm sich der sittliche Zustand des Volks nicht nur darstellt, daß es zugleich auch ein Hebel der Sittlichkeit ist! Am meisten kann, wenn politisch ungesunde Richtungen sich in das Gesetz einschleichen, seine gute Wirkung untergraben werden; denn lieber keine Gesetze, als schlechte!

Leipzig, Druck von Friedr. Andrä.

In den nächsten Tagen erscheint in unserm Verlage:

Unsre Gegenwart und Zukunft,

herausgegeben

von

Karl Biedermann.

Neunter Band.

22 Bog. 8. 1⅔ Thlr.

Derselbe enthält:

Italien im Jahre 1847. Mit besonderer Beziehung auf Oesterreich.

Die Zustände des preußischen Heeres in ihrer Beziehung zur politischen Bildung des Volkes.

Fürst Czartoryski und seine Reden an die polnische Emigrazion in Frankreich.

Die galizischen Ereignisse und die österreichische Regierung.

Der Polenprozeß in Berlin.

Betrachtungen über den Polenprozeß in Berlin.

Zur Karakteristik des ersten preußischen Reichstags und seiner einzelnen Mitglieder. I. Die Kurie der drei Stände.

Leipzig, am 12. Dezbr. 1847.

Biedermannsche Verlagsbuchhandlung.

Leipzig, Druck von Friedrich Andrä.

r Schroml
hbinderei
nchen 60
sacher Str. 10